



SITZUNG DES STADTRATES
von Montag, dem 26. August 2019

Anwesend:
Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrin Jadin
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Michael Scholl
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Martin Orban
Kirsten Neycken-Bartholemy
Arthur Genten
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Alexander Pons
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Thierry Dodémont
Lisa Radermeker
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Ratsmitglieder

René Bauer
D.t. Generaldirektor

Entschuldigt:
Patricia Creutz-Vilvoye
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Daniel Offermann
Ratsmitglieder

A) Öffentliche Sitzung

Zu 01 Mitteilungen -----

DER STADTRAT,

Billigung der Jahresrechnung 2018-----

Mit Erlass vom 5. Juli 2019 hat Herr Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für lokale Behörden und Finanzen, die Jahresrechnung 2018 der Stadt gebilligt.

Billigung der ersten Haushaltsplananpassung 2019-----

Mit Erlass vom 5. Juli 2019 hat Herr Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für lokale Behörden und Finanzen, die erste Haushaltsplananpassung 2019 der Stadt gebilligt.-----

Zu 02 Ratifizierung der Beschlüsse des Gemeindegremiums
betreffend: -----

a) die Bezeichnung eines Vertreters für den Verwaltungsrat des
Crédit Social Logement-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass der Crédit Social Logement entsprechend Artikel L1523-15 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung um die Bezeichnung eines Vertreters der Stadt Eupen für seinen Verwaltungsrat bittet;

In Erwägung, dass der Vertreter entsprechend den Erklärungen zu den Listenverbindungen nach dem d'Hondtschen-Verfahren per parteiübergreifende Abkommen vom 6. Juni 2019 der CSP-Fraktion zugesprochen wurde;-----

In Erwägung, dass per E-Mail vom 12. Juli 2019 H. Ratsmitglied Thomas Lennertz, Fraktionssprecher der CSP, H. Ratsmitglied Joky Ortmann als Vertreter vorschlägt;-----

In Anbetracht, dass die Bezeichnung dieses Vertreters dem Crédit Social Logement dringend mitgeteilt werden musste,-----

In Anbetracht, dass es somit nicht möglich war, eine Bezeichnung durch den Stadtrat zu erwirken;-----

In Anbetracht der Dringlichkeit;-----

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Beschluss des Gemeindegremiums vom 15. Juli 2019, mit dem Joky Ortmann (CSP), als Vertreter der Stadt Eupen für den Verwaltungsrat des Crédit Social Logement bezeichnet wurde, zu ratifizieren.-----

Zu 02 Ratifizierung der Beschlüsse des Gemeindegremiums
betreffend: -----

b) die Invorschlagbringung von Vertretern für das
Wohnungsvergabekomitee der Nosbau -----

DER STADTRAT,



In Anbetracht, dass die Wohnungsbaugesellschaft NOSBAU Gen.m.b.H. mit Schreiben vom 8. Juli 2019 um die Invorschlagbringung von 2 Vertretern aus der deutschsprachigen Gemeinschaft für das Wohnungsvergabekomitee bittet; In Erwägung, dass das Wohnungsvergabekomitee sich wie folgt zusammensetzen muss:-----

- 4 Vertreter öffentlicher Strukturen, wobei zu beachten ist, dass aufgrund des d'Hondt-Verfahrens die Vertreter der CSP und der PFF-MR angehören müssen und dass pro Sprachregion einen Vertreter der PFF-MR und einen Vertreter der CSP/CdH vorzuschlagen sind -----
- 1 Mandat vom Privatteilzeichner -----
- 2 Sozialarbeiter;-----

In Anbetracht, dass die Mitglieder des Wohnungsvergabekomitees kein direktes oder indirektes politisches Mandat ausführen dürfen; -----

In Anbetracht, dass die Bezeichnung der Vertreter der NOSBAU bis spätestens dem 7. August 2019 mitgeteilt werden musste; -----

In Anbetracht, dass es in dieser Zeitspanne nicht möglich war, eine Invorschlagbringung durch den Stadtrat zu erwirken;-----

In Anbetracht der Dringlichkeit; -----

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Beschluss des Gemeindegremiums vom 5. August 2019, mit dem entsprechend dem Wunsch der PFF-MR-Fraktion, H. Balduin Lux (Frepert 11 in 4730 Raeren) und entsprechend dem Wunsch der CSP-Fraktion, Fr. Martine Tossens (In den Siepen 21 in 4700 Eupen) als Vertreter der Gemeinden der deutschsprachigen Gemeinschaft für das Wohnungsvergabekomitee der NOSBAU vorgeschlagen wurde, zu ratifizieren. -----

Zu 03 Verlängerung des Geschäftsführungsvertrags zwischen Stadt und V.o.G. Kulturellem Komitee der Stadt Eupen für die Dauer eines Jahres bis zum 31.12.2020 -----

D E R S T A D T R A T ,

In Anbetracht, dass mit dem Kulturellen Komitee der Stadt Eupen VoG ein Geschäftsführungsvertrags für die Jahre 2018 und 2019 ausgearbeitet wurde, der die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und dem Kulturellen Komitee hinsichtlich des Verwendungsnachweises der Zuwendungen der Stadt an die V.o.G., der Auftragserteilung der Stadt an die V.o.G. und aller Bereiche, die die Stadt und das Kulturelle Komitee tangieren, regelt; -----

In Erwägung, dass dieser Vertrag im Wesentlichen Folgendes beinhaltet: -----

- Die Beschreibung des allgemeinen Auftrag-----
- Die Vorgehensweise bei besonderen Aufträgen-----
- Die Verwendung der zugewiesenen Finanzmittel-----
- Die Vorgehensweise bei der Einstellung von Personal -----
- Die Höhe des jährlichen städtischen Zuschusses und die mit diesem Zuschuss verknüpften Bedingungen -----
- Die Beschreibung der sonstigen Unterstützung durch die Stadt Eupen -----
- Die Festlegung der Art der Auswertung der Erfüllung des Vertrags -----
- Die Beschreibung der Folgen der Nichteinhaltung des Vertrags durch die Parteien -----
- Die Beschreibung der Auflagen bei der Öffentlichkeitsarbeit des Kulturellen Komitees-----
- Die Modalitäten zur Beendigung des Vertrags-----



- Dauer des Vertrags: 2 Jahre vom 1.1.2018 bis 31.12.2019 -----
In Anbetracht, dass das Kulturelle Komitee zurzeit personelle Probleme durch den Ausfall der Geschäftsführerin hat und sich in Umstrukturierung befindet; ----
In Erwägung, dass es aus diesem Grund den Verantwortlichen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist - wie im aktuellen Geschäftsführungsvertrag für die Jahre 2018 und 2019 vorgesehen – einen neuen Geschäftsführungsvertrag für die Zeit ab 2020 zu entwerfen; -----

In Erwägung, dass es sich zudem empfiehlt, vor Ausarbeitung eines neuen Vertrags die Umstrukturierung abzuschließen, damit die neue Struktur in den künftigen Geschäftsführungsvertrag einfließen kann;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----
Herr Ratsmitglied Arthur GENTEN (ECOLO): Der Geschäftsführungsvertrag zwischen der Stadt Eupen und der VoG Kulturelles Komitee der Stadt Eupen wird ohne Anpassung um 1 Jahr verlängert. Gibt es dafür auch gute Gründe, so ist das eine großzügige Geste. -----

Ich erinnere mich noch recht gut an die unendlichen Verhandlungen zwischen Vertretern der Stadt Eupen und Vertretern des Rates für Stadtmarketing, als es darum ging, den Geschäftsführungsvertrag zwischen Stadt und RSM zu erneuern. -----

In diesem Vertrag mit dem RSM wird unter anderem peinlich genau aufgelistet im Kapitel 2, welche Leistungen der RSM zu erbringen hat. In Kapitel 4 „Erfolgskontrolle“ ist festgehalten, dass der RSM in regelmäßigen Abständen den Vertretern der Stadt Rede und Antwort zu stehen hat, einen Tätigkeitsbericht vorzulegen und sein Finanzgebaren zu rechtfertigen hat. -----

Zudem muss der Rat für Stadtmarketing einmal jährlich in der Kommission (dem heutigen Wirtschaftsausschuss) und / oder im Stadtrat über seine Tätigkeit berichten. -----

Ich wünsche mir, dass das Kollegium, die Stadtratsmitglieder und die Mitglieder des Kulturausschusses bei der Erarbeitung des neuen Geschäftsführungsvertrages mit dem Kulturellen Komitee der Stadt Eupen eingebunden werden. Es ist ja löblich, dass sich das Kulturelle Komitee intensiv Gedanken über eine „Neu“-Orientierung und Schwerpunktfestlegung macht. Ich würde sagen, dass Vertreter der Stadt bereits in diesem Stadium mit einbezogen werden sollten. -----

Herr Schöffe Philippe HUNGER (PFF-MR): Die Stadt bringt sich seit Jahren ein und begleitet ebenso eine eventuelle Umstrukturierung. -----

Auf Grund des Gemeindedekrets;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

den derzeitigen Geschäftsführungsvertrag zwischen der Stadt und dem Kulturellen Komitee der Stadt Eupen VoG um ein Jahr unverändert zu verlängern bis zum 31. Dezember 2020.-----

Zu 04 Erstellung eines definitiven Gutachtens zur Inbetriebnahme von Überwachungskameras am Stdathaus -----

DER STADTRAT,

Aufgrund seines Stadtratsbeschlusses vom 26. Juni 2019, womit die Inbetriebnahme von zehn Kameras zur Überwachung der Zugänge zum Stadthaus, gelegen Am Stadthaus 1, vorbehaltlich des Gutachtens des Zonenchefs genehmigt wurde;-----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens von Herrn Zonenchef Daniel Keutgen vom 25. Juli 2019;-----



Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: -----
Herr Ratsmitglied Thomas LENNERTZ (CSP): Bereits im Stadtrat vom 26. Juni haben wir uns anlässlich des Punktes „Genehmigung zur Anbringung von Überwachungskameras am Stadthaus“ dagegen ausgesprochen, da wir die Verhältnismäßigkeit der Anzahl der Kameras in Frage stellen. Logischerweise stimmen wir auch heute nicht dafür.-----

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bauausschuss, -----

b e s c h l i e ß t,

mit 14 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus)-----
gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP),-----
ein definitives günstiges Gutachten für die Inbetriebnahme von zehn Kameras zur Überwachung der Zugänge zum Stadthaus, gelegen Am Stadthaus 1, zu erstellen.-----

Zu 05 Genehmigung von Lastenheften betreffend:-----
a) Stadthaus – Außengestaltung: Fertigstellungsarbeiten (Phase 2)

DER STADTRAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 28. Juni 2018, womit die erste Phase der Arbeiten betreffend die Außengestaltung im Umfeld des Stadthauses in Auftrag gegeben wurde; -----

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst erstellten Lastenheftes, welches in einer zweiten Phase folgende Maßnahmen vorsieht: ---

- Realisierung von Wegebau- und Fertigstellungsarbeiten sowie elektrischen --- Installationen im Außenbereich;-----
- Lieferung und Montage einer Fahrradbox für 20 Stellplätze;-----
- Realisierung einer Müllabstellfläche;-----
- Realisierung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Fahrradbox;-----

In Anbetracht, dass der Auftrag 3 Lose umfasst;-----

In Anbetracht, dass sich die Kostenschätzung auf 40.000,00 € einschl. MwSt. beläuft;-----

In Anbetracht, dass die Ausgaben mit dem im Haushalt 2019 unter Artikel 1041/725-60 vorgesehenen Ausgabekredit bestritten werden;-----

In Anbetracht, dass das Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, Punkt 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;-----

Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;-----

Auf Grund der durch die regionale Städtebauverwaltung erteilten Baugenehmigung vom 6. April 2018; -----

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 15. April 2019 zur Ratifizierung des integrierten Energie- und Klimaplanes für die Deutschsprachige Gemeinschaft;-----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 8. August 2019;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

Herr Ratsmitglied Thierry DODEMONT (ECOLO): Durch die Zurverfügungstellung der Fahrradbox für die Angestellten des Stadthauses mit der dazugehörigen Ladestation für E-Bikes, welche durch die Photovoltaikanlage auf dem Dach gespeist wird, übernimmt die Stadt ihre



Vorbildfunktion nicht nur in dem sie den emissionsfreien Arbeitsweg begünstigt, sondern auch wie man durch scheinbar kleine Projekte Klimaschutz betreiben kann. Jedem Projekt dessen Anspruch diesen Zielen gerecht wird, können meine Fraktionskollegen und ich nur zustimmen. -----

Auf Grund des Gemeindedekrets;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Lastenheft betreffend die Fertigstellungsarbeiten im Umfeld des Stadthauses – Phase 2, welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen.-----

Zu 05 Genehmigung von Lastenheften betreffend:-----

b) Stadthaus - Überdachung des Vorplatzes: Bezeichnung eines Projektsautors -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass es auf Grund der Auflagen der durch die regionale Städtebauverwaltung am 6. April 2018 erteilten Städtebaugenehmigung im Hinblick auf die Errichtung des neuen Verwaltungsgebäudes der Stadt Eupen erforderlich ist, auf dem Vorplatz des Stadthauses ein Volumen zu errichten, das an die ehemalige Kapelle der Kneipp erinnern soll; -----

In Anbetracht, dass es sich bei dieser Konstruktion um eine überdachte Konstruktion handeln sollte, die einen architektonischen und funktionellen Mehrwert für den Komplex des Stadthauses darstellt;-----

Noch Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 7. Juni 2018, wonach beschlossen wurde, mehrere Architekturbüros anzuschreiben hinsichtlich der Einholung von konstruktiven Vorschlägen für die Anlegung dieses baulichen Volumens;-----

Noch Kenntnisnahme des durch das Architekturbüro PL4N – ARCHITEKTUR ATELIER eingereichten Angebots vom 15. Oktober 2018; -----

Auf Vorschlag des vorgenannten Architekturbüros, eine urbanistische Machbarkeitsstudie zu erstellen, an deren Ende als Produkt ein genehmigungsfähiges Projekt stehen würde;-----

Noch Prüfung durch die Verwaltung und nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 25. Oktober 2018, wonach beschlossen wurde, das vorgenannte Architekturbüro mit der Erstellung dieser Machbarkeitsstudie zu beauftragen;-----

Nach Kenntnisnahme der durch das Architekturbüro ausgearbeiteten Machbarkeitsstudie vom 19. Januar 2019 und nach Vorlage dieser Studie in der Sitzung des Gemeindegremiums vom 21. Januar 2019;-----

Nach Kenntnisnahme der durch das Architekturbüro am 1. Februar 2019 hinterlegten angepassten Konzeptunterlagen;-----

Nach Kenntnisnahme der bei der regionalen Städtebauverwaltung stattgefundenen Unterredung vom 5. Februar 2019;-----

In Anbetracht, dass sich die regionale Städtebauverwaltung prinzipiell dabei für eine Umsetzung des Konzeptes in der vorgeschlagenen Form ausgesprochen hat, Letzteres umfasst bauliche Elemente:-----

- zur Verstärkung des Bildes „Klostergarten“ als Bindeglied zwischen dem Rathaus und dem Stadthaus;-----

- zur Verdeutlichung des Eingangs und dessen Zugangswege;-----

- zur kollektiven Nutzung; -----

Eine Überdachung ist Bestandteil dieses Gesamtkonzeptes; -----

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten



Lastenheftes, welches die Vertragsbedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors im Rahmen des Projektes „Gestaltung der Überdachung des Vorplatzes des Stadt- hauses“ festlegt,-----

In Erwägung, dass vorgesehen ist, dem Architekten eine komplette Architekturmission auf Basis dieser ersten Vorplanung zu übertragen mit folgenden Mindestleistungen:-----

- Erstellung des Aufmaßes;-----
- Erstellung des Vorprojektes inklusive Kostenschätzung;-----
- statische Berechnungen und grafische Darstellung, inklusive aller dazugehörigen Leistungen;-----
- Erstellung des definitiven Vorprojektes, inklusive Kostenschätzung;-----
- Ausarbeitung und Einreichung des Städtebauantrags;-----
- Erstellung der Lastenhefte, Massenberechnungen, Kostenschätzungen;-----
- Erstellung der Detail- und Ausführungspläne;-----
- Ausschreibung und Auswertung der Angebote;-----
- Baukontrolle;-----
- Abnahmen;-----
- rechnerische Prüfung der Rechnungen und Rechnungsbelege;-----

In Erwägung, dass die Honorarkosten auf 15.000,00 € einschl. MwSt. beziffert werden;-----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit dem im Haushalt 2019 unter Artikel 1047/723-60 vorgesehenen Ausgabekredit bestritten werden;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

Auf die Bemerkung von Herrn Ratsmitglied Thomas LENNERTZ (CSP), man solle im Rahmen der Errichtung des Volumens auf dem Vorplatz des Stadthauses, das an die ehemalige Kapelle Kneipp erinnert, auch die alte Glocke bei der Gestaltung integrieren, erwidert Frau Vorsitzende Claudia NIESSEN (ECOLO), dass es tatsächlich schon einen Planungsentwurf gegeben hat, der die Glocke mit einbezieht.-----

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017;-----

Auf Grund des Gemeindedekrets;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Lastenheft zur Bezeichnung eines Projektautors im Rahmen des Projektes „Gestaltung der Überdachung des Vorplatzes des Stadthauses“, welches als Vergabeverfahren ein Verfahren auf einfache Rechnung gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge sowie Artikel 124 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen vorsieht, zu genehmigen.-----

Zu 05 Genehmigung von Lastenheften betreffend:-----
 c) die technische Ertüchtigung der Gebäude Kirchstraße 15 und
 17 -----

D E R S T A D T R A T ,

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe



öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 22. Juni 2017, der den Königlichen Erlass vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen abändert;-----

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Lastenheftes, welches die nachstehend aufgeführten Arbeiten vorsieht:-----

- Erneuerung der Heizungsanlage der Büroräume Kirchstraße 15-17 -----
- Erneuerung der Elektroinstallation der Büroräume Kirchstraße 15 -----
- Überarbeitung der Elektroinstallation der Büroräume nebst Atelier Kirchstraße 17-19-----
- Installation jeweils einer Brandmeldeanlage in den Häusern Kirchstraße 15-17 -----

In Anbetracht, dass das vorliegende Projekt in die nachstehend aufgeführten Lose unterteilt ist: - Los 1: Erneuerung der Heizungsanlage -----

- Los 2: Elektro- und Brandschutzarbeiten-----

In Anbetracht, dass die Realisierung des vorliegenden Projektes absolut erforderlich ist, da die bestehende Heizungs- und Elektroanlage nicht mehr regelkonform ist, die aktuell verwendeten Gaskonvektoren defekt sind und diese zudem aus Sicherheitsgründen nicht mehr zulässig bzw. in Betrieb genommen werden dürfen; -----

In Anbetracht, dass es sich zudem empfiehlt, den Brandschutz in den Gebäuden zu erhöhen, da aktuell lediglich die Ateliers im hinteren Gebäude Kirchstraße 19 mit einer entsprechenden Anlage ausgestattet sind;-----

In Anbetracht, dass sich die durch den Technischen Dienst erstellte Kostenschätzung auf insgesamt 83.000 €, einschl. MwSt. beläuft, der aktuelle Haushalt allerdings keine finanziellen Mittel für vorgenanntes Vorhaben vorsieht und somit ein entsprechender Artikel anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen ist;-----

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 1. Juli 2019, mit dem das Kollegium die Ausführung dieses Vorhabens ohne Subsidien der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschlossen hat, da die o.g. Gebäude nicht behindertengerecht gestaltet werden können;-----

In Anbetracht, dass bei vorliegendem Projekt eine Dringlichkeit der Ausführung der Arbeiten besteht, da die entsprechenden Räumlichkeiten in der kommenden Winterperiode nicht genutzt werden könnten;-----

In Anbetracht, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;-----

Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 8. August 2019, dessen Bemerkungen (Haushaltskredit) zwischenzeitlich Rechnung getragen wurde; -----

Auf Grund des Gemeindedekretes;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- das Lastenheft betreffend die technische Ertüchtigung der Gebäude Kirchstraße 15 und 17, welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht sowie das Vorsehen eines Haushaltsartikels in Höhe von 83.000 €, einschl. MwSt. und Sicherheitskoordination zu genehmigen.-----



Zu 06 Genehmigung des Vergabeverfahrens betreffend: -----
a) die Instandsetzung der Straßendecke - Teilstück Am Kiesel --

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----
Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen;-----

Nach Kenntnisnahme der Anfrage der Gesellschaft SWDE über die Plattform POWALCO betreffend das Verlegen einer Wasserleitung zwecks Hausanschluss am Gebäude Am Kiesel 113 in Eupen; -----

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 1. Juli 2019, mit dem das Kollegium die Ausführung der vorgenannten Arbeiten unter den üblichen Bedingungen genehmigt hat;-----

In Anbetracht, dass sich die Oberfläche der Straße Am Kiesel in einem sehr schlechten Zustand befindet und es sich nun empfiehlt, im Anschluss an die von der SWDE geplanten Arbeiten, auch ein Teilstück der Straßendecke instand zu setzen;-----

In Anbetracht, dass das vorgenannte Teilstück eine Länge von 55 Metern und einer Breite von 4 Metern aufweist; -----

Nach Kenntnisnahme der durch den Technischen Dienst erstellten Kostenschätzung in Höhe von 18.150 €, einschl. MwSt.;-----

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Auftrages auf Grund des Auftragsvolumens von unter 36.300 €, einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in den klassischen Bereichen auf einfache Rechnung erfolgen kann;-----

Auf Grund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen – falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Anbetracht, dass unter Artikel 400/731-60 des Haushaltsplanes 2019 Ausgaben in Höhe von 25.000 € vorgesehen sind;-----

Auf Grund des Gemeindedekretes;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

für die Instandsetzung der Straßendecke auf dem Teilstück Am Kiesel gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen. -----

Zu 06 Genehmigung des Vergabeverfahrens betreffend: -----
b) die Reinigung der Fenster der Musikakademie-----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----
Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen;-----

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Reinigung der Fenster an der Musikakademie durch ein in diesem Bereich spezialisiertes Unternehmen ausführen zu lassen;-----



In Anbetracht, dass der städtische Bauhof diese Dienstleistung mit Kosten von maximal 8.000 €, einschl. MwSt. veranschlagt bei geschätzten 3 Ausführungen pro Jahr;-----

Auf Grund von Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, wonach im Hinblick auf die Vergabe dieses Auftrages ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wird;----

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Auftrages auf Grund des Auftragsvolumens von unter 36.300 €, einschl. MwSt gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann; -----

Auf Grund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Anbetracht, dass unter Artikel 734/125-06 des Haushaltsplanes 2019 diese Ausgaben nicht vorgesehen sind und ein Nachkredit von in Höhe 8.000€ anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung vorgesehen werden muss;-----

Auf Grund des Gemeindedekretes;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- für die Reinigung der Fenster der Musikakademie gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen;-----
- den Haushaltsartikel anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung entsprechend zu erhöhen.-----

Zu 06 Genehmigung des Vergabeverfahrens betreffend:-----

c) die Reinigung der Fenster des Stadthauses-----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen; -----

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Reinigung der Fenster am Stadthaus durch ein in diesem Bereich spezialisiertes Unternehmen ausführen zu lassen;

In Anbetracht, dass der städtische Bauhof diese Dienstleistung mit Kosten von maximal 18.000 € einschl. MwSt. veranschlagt bei geschätzten 4 Ausführungen pro Jahr;-----

Auf Grund von Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, wonach im Hinblick auf die Vergabe dieses Auftrages ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wird;----

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Auftrages auf Grund des Auftragsvolumens von unter 36.300 €, einschl. MwSt gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann; -----

Auf Grund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträge in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----



In Anbetracht, dass unter Artikel 104/125-06 des Haushaltsplanes 2019 diese Ausgaben nicht vorgesehen sind und ein Nachkredit in Höhe von 18.000 € anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung vorgesehen werden muss; -----

Auf Grund des Gemeindedekretes; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss; -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- für die Reinigung der Fenster des Stadthauses gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen; -----
- den Haushaltsartikel anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung entsprechend zu erhöhen. -----

Zu 07 Genehmigung des Fluchtlinienplans Bergkapellstraße-Loten-----

DER STADTRAT,

Auf Grund von Art. 5 und 24 des Dekretes über das kommunale Verkehrswegenetz;-----

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 12. November 2018, womit die Erstellung eines Fluchtlinienplans zur Einrichtung einer Wegeverbindung zwischen der Bergkapellstraße und dem Park Loten beschlossen wurde; -----

Nach Kenntnisnahme der Akte des durch Herrn Landmesser Jacobs erstellten Fluchtlinienplanes „Bergkapellstraße-Loten“, welcher die städtischen Immobilien katastriert Gemarkung 1, Flur F Nr. 248H und 213T betrifft und auf die Anlage einer Wegeverbindung zwischen Bergkapellstraße und Park Loten abzielt;-----

Nach Kenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung, die vom 25. April bis zum 24. Mai 2019 stattgefunden hat, während welcher kein Einspruch bei der Stadtverwaltung eingegangen ist;-----

Auf Grund des am 9. Juli 2019 eingegangenen, günstigen Gutachtens des Provinzialkollegiums (Sitzung vom 27. Juni 2019);-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

Frau Ratsmitglied Anne-Marie JOUCK (ECOLO): Wir begrüßen den Fluchtlinienplan der Bergkapellstraße-Loten. Die Aufwertung des Bergviertels ist in vollem Gange, wir freuen uns zu sehen, wie der Viertelgarten blüht, und das nicht nur im wahrsten Sinne des Wortes, dass Veranstaltungen wie „Sagen wir Sonntag“ in den Loten stattfinden. Im Bergviertel ist Bewegung und es geschieht dort sehr viel. Nun freuen wir uns, wenn auch die bauliche Aufwertung durch dieses Projekt weiter gehen kann. -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen;-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

den Fluchtlinienplan „Bergkapellstraße-Loten“ zu genehmigen. -----

Zu 08 Genehmigung des Wegeverlaufs im Rahmen des Städtebauantrags der Pierre & Nature S.A. betreffend das Neubauprojekt Bergkapellstraße-Loten-----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme und Prüfung des Antrages auf Städtebaugenehmigung der Gesellschaft Pierre et Nature betreffend den Abriss eines ehemaligen Schulgebäudes und eines Wohnhauses sowie die Errichtung von 3 Appartementgebäuden mit Tiefgarage und Anlage von Wegen, gelegen in Eupen, Bergkapellstraße 8-10, kat. Flur F Nr. 248K, 213T, 248F, 248H;-----



Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung; ----
Auf Grund des Dekretes vom 6. Februar 2014 bezüglich des Gemeinde-
wegenetzes; -----

In Anbetracht, dass die betr. Parzellen im Wohngebiet mit historischem,
kulturellem und/oder ästhetischem Interesse des am 23. Januar 1979 durch
Königlichen Erlass genehmigten Sektorenplanes Verviers-Eupen sowie in
einem städtebaulichen Schutzgebiet gelegen sind;-----

In Anbetracht, dass das Projekt die Schaffung von insgesamt 58 Wohnungen,
einer Bürofläche und 3 Tiefgaragen mit insgesamt 74 Einstellplätzen umfasst
und das Wegenetz wie folgt betroffen ist:-----

- Schaffung einer Wegeverbindung zwischen der Bergkapellstraße und dem
Park Loten mit Anbindung an die Neustraße-----
- Schaffung eines Fußgängerüberwegs Seite Bergkapellstraße-----
- Abänderung des Parkplatzbereiches vor der Fassade Seite Park Loten in
eine verkehrsberuhigte Esplanade -----
- Abänderung der Anordnung eines Teils der Parkplätze des Parks Loten;-----

Nach Kenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung, in dessen
Verlauf 5 schriftliche Bemerkungen eingereicht wurden, -----

In Anbetracht, dass keine der Bemerkungen einen Einspruch gegen das Projekt
selbst darstellt, sondern dieselben hauptsächlich das Umfeld betreffen
(Parkausrüstung, öffentliche Parkplätze im Viertel, Wegeanschlüsse) und durch
die Verwaltung unabhängig vom Projekt geprüft werden müssen;-----

In Anbetracht, dass folgende Bemerkungen das Wegenetz im Projektbereich
betreffen: -----

- Verbreiterung der eng gepflasterten Wegetrasse auf 2,5m zwecks
Verbesserung der gemeinsamen Nutzung durch Fahrradfahrer und
Fußgänger-----
- Beibehaltung einer Wegeverbindung zwischen Bergkapellstraße und Park
Loten während der Bauphase;-----

In Anbetracht, dass diese Anregungen in der Projektplanung berücksichtigt
werden können;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den
Fachausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Abänderung des kommunalen Wegenetzes, einschließlich der technischen
Ausrüstung, durch Schaffung von öffentlichen Wegen im Bereich des
zukünftigen Wohnkomplexes, so wie im Städtebauantrag der Gesellschaft
Pierre et Nature vorgesehen, gutzuheißen.-----

- Zu 09 Erteilung eines Mandates an die COPIDEC im Hinblick auf die
Neuausschreibung der Sammlung und Verarbeitung:-----
- a) der Speiseöle und -fette -----
 - b) des Haushaltssondermülls -----

D E R S T A D T R A T ,

Nach Kenntnisnahme der Mitteilung der Interkommunalen INTRADEL über die
Neuausschreibung der Sammlung und Verarbeitung der in den Wertstoffhöfen
gesammelten Speiseöle und -fette sowie des Sondermülls der Haushalte;-----

In Anbetracht,-----

- dass die derzeit laufenden Verträge für die Sammlungen am
31. Dezember 2019 für die Speiseöle und -fette sowie am 31. März 2020
für den Sondermüll auslaufen;-----
- dass die mit der Müllverarbeitung betrauten Interkommunalen der
wallonischen Region die COPIDEC srl. mit der Neuausschreibung dieser



Dienstleistungen beauftragt haben;-----
Nach Kenntnisnahme der entsprechenden Sonderlastenhefte (CSCh n°2-2019-HGFU für die Speiseöle und -fette sowie CSCh n° 1-2019-DSM für den Sondermüll), die eine gemeinsame Ausschreibung für alle Wertstoffhöfe auf dem Gebiet der wallonischen Region vorsehen, wodurch ein besseres Angebot als bei einer individuellen Ausschreibung zu erwarten ist;-----
In Anbetracht, dass es demnach angebracht ist, der COPIDEC ein Mandat zu erteilen, um die in den Eupener Wertstoffhöfen gesammelten vorgenannten Abfälle in die Neuausschreibungen zu integrieren; -----
Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;-----
Auf Grund des Gemeindedekretes; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen;-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

der COPIDEC scrl. ein Mandat zu erteilen im Hinblick auf die Neuausschreibungen der Sammlung und Verarbeitung;-----

a) der Speiseöle und -fette -----

b) des Haushaltssondermülls -----

Zu 10 Verlängerung des Flussvertrags 2020-2022-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass eine nachhaltige Renaturierung der Wasserqualität, der Wasserläufe, der Uferbereiche und der Biodiversität nur durch gezielte Bewirtschaftungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern eines Wassereinzugsgebietes gewährleistet werden kann; -----

Aufgrund des Dekretes vom 27. Mai 2004 bezüglich des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet; -----

Aufgrund,-----

- des Dekretes vom 07. November 2007 Art. 6, das den dekretalen Teil des Buches II des Umweltgesetzbuches ändert und die Gründung von Flussverträgen ermöglicht, um eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung innerhalb eines geographischen Wassereinzugsgebietes zu garantieren; -----
- des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. November 2008, der das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, bezüglich der Flussverträge; -----

In Anbetracht, dass der Flussvertrag eine nachhaltige Bewirtschaftung des Wassers im jeweiligen Einzugsgebiet bietet und dies mittels Austausch, Konzertierung, Koordination, Information und Sensibilisierung aller Benutzer des Flusses; -----

In Erwägung,-----

- dass die Stadt Eupen geographisch dem Zwischeneinzugsgebiet des Weserbeckens zugeordnet ist;-----
- dass die Stadt Eupen seit dem 23. Juni 2000 Partner des Flussvertrages Weser ist und die verschiedenen Ausführungsverträge unterschrieben hat (2003-2006, 2006-2010, 2011-2013, 2014-2016 und 2017-2019);-----
- dass der Ausführungsvertrag 2017-2019 nunmehr ausläuft und die Aktionsprogramme zur Verbesserung der Wasserqualität weiterhin umgesetzt werden sollen;-----
- dass eine Bestandsaufnahme mit den Problembereichen entlang der Wasserläufe seitens der Koordinationszelle des Weservertrages vorbereitet worden ist, die als Grundlage für die Festlegung der durchzuführenden Aktionen dient; -----

In Anbetracht, dass entsprechend den Leitlinien des Flussvertrages ein



entsprechendes Aktionsprogramm ausgearbeitet wurde; -----
Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: -----
Frau Ratsmitglied Anne-Marie JOUCK (ECOLO): Wir finden es eine gute Sache, dass Eupen diesem Flussvertrag beigetreten ist und den Vertrag nun verlängert. Somit wird nicht nur die Qualität der Wasserläufe auf Eupener Gebiet im Auge behalten sondern auch Aktionen wie die Weserreinigung organisiert. In unseren Augen ist es sinnvoll, solche Aktivitäten die auch in anderen Gemeinden stattfinden koordiniert zu organisieren. Im vergangenen Jahr wurde durch eine zusätzliche Finanzierung der Provinz das Spiel „Flussdorf“ ins Deutsche übersetzt und vorgestellt. Auch neu im Aktionsprogramm wurde vorgesehen einige Artikel in deutscher Sprache zu veröffentlichen und Animationen zur Sensibilisierung zu übersetzen. Eine tolle Sache, die den grünen Faden durch Eupen fließen lässt.-----
Auf Grund des Gemeindedekretes;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- a) den Flussvertrag Weser weiterzuführen;-----
- b) die Bestandsaufnahme mit der Liste der „schwarzen Punkte“ und der „prioritär schwarzen Punkte“, die seitens der Koordinierungszelle erarbeitet wurde, zu bestätigen;-----
- c) das Aktionsprogramm des Vereinbarungsprotokolls 2020-2022 sowie die Bestandsaufnahme mit den Problembereichen entlang der Wasserläufe zu bestätigen;-----
- d) das notwendige Budget für die Durchführung der vorgesehenen Arbeiten vorzusehen; -----
- e) sich finanziell mit 4.095,30 € für das Haushaltsjahr 2020 an diesen Ausführungsvertrag zu beteiligen. Der zu zahlende Betrag wird für die Jahre 2021 und 2022 jeweils indiziert.-----

Zu 11 Genehmigung des Vergabeverfahrens betreffend die Erstellung eines Baumgutachtens der Baumallee Hochstraße-----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge; -----
Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen; -----

In Anbetracht,-----

- dass sich die landschaftsgeschützte Baumallee entlang der Hochstraße aufgrund des Alters der Bäume und deren unzureichenden Gesundheitszustandes in einem teilweise kritischen Zustand befindet und entsprechend dringliche Pflegeleistungen durchzuführen sind;-----
- dass es sich in diesem Rahmen empfiehlt, ein spezialisiertes Studienbüro mit der Baumkontrolle und der Ausarbeitung entsprechender Maßnahmen zu bezeichnen;-----
- dass die Vergabe dieses Auftrages auf Grund des Auftragsvolumens von unter 36.300 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in den klassischen Bereichen auf einfache Rechnung erfolgen kann;-----

Auf Grund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer



Firmen – falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Anbetracht, dass unter Artikel 425/733-60 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2019 Ausgaben in Höhe von 20.000 € vorgesehen sind;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

Herr Ratsmitglied Thomas LENNERTZ (CSP): Wir weisen darauf hin, dass ein erstes Baumgutachten bereits im Jahre 2007 erstellt worden ist. Es wäre wohl interessant, anschließend beide Gutachten zu vergleichen. -----

Auf Grund des Gemeindedekretes,-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

für die Bezeichnung eines spezialisierten Studienbüros zur Erstellung eines Baumgutachtens der Baumallee Hochstraße, vom Bereich Garnstock bis zum Kreisverkehr Weimser Straße, gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen. -----

Zu 12 Neubesetzung des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität: Bildung einer Reserve -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 17. Dezember 2018, die Prozedur zur Neubesetzung des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität (KOB RAM) und den entsprechenden Bewerbungsauftrag an die Bevölkerung zu veranlassen;-----

Auf Grund der Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, insbesondere der Art. D.I.7 bis D.I.10 sowie R.I.10;-----

In Anbetracht, dass der Aufruf an die Öffentlichkeit in der Zeit vom 16. Januar bis zum 5. April 2019 erfolgte und 26 gültige Bewerbungen eingereicht worden sind; -----

In Erwägung, dass die Kommission sich aus 12 Mitgliedern (neun Bürgervertreter plus drei politisch bezeichnete Vertreter), zzgl. des Präsidenten, zusammensetzt und es angebracht ist, für jedes effektive Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu bezeichnen; -----

In Anbetracht, dass bei der Bezeichnung folgende Kriterien zu berücksichtigen sind: -----

- ein gemeindespezifische Vertretung der sozialen, wirtschaftlichen, erbe-, umwelt-, energie- und mobilitätsbezogenen Interessen, -----
- eine ausgeglichene geographische Verteilung -----
- eine ausgeglichene Vertretung der verschiedenen Altersgruppen, -----
- eine ausgeglichene Geschlechterverteilung; -----

Nach Kenntnisnahme der 26 gültigen Bewerbungen, unter Berücksichtigung von Alter, Geschlecht, Wohnadresse, Beruf und Interessensgebiet; -----

In Anbetracht, dass die im Hinblick auf die Erneuerung des KOB RAM vorgeschlagenen Mitglieder und der Präsident keine zwei aufeinander folgende, ausführende Mandate ausgeübt haben; -----

In Anbetracht, dass laut vorgenannten Bestimmungen die zulässigen aber nicht gewählten Bewerbungen die Reserve bilden;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

Frau Ratsmitglied Jenny BALTUS-MÖRES (PFF-MR): In einem Zeitraum von 6 Jahren ergeben sich zwangsweise Wechsel bei den Mitgliedern des Ausschusses. Wir sind erfreut, dass interessierte Bürgerinnen und Bürger bereits jetzt ihr Interesse bekundet haben und somit in einer Reserve



aufgenommen werden können, so dass die Funktionalität des Ausschusses gewährleistet bleibt.-----

Auf Grund des Gemeindedekretes;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- folgende Mitglieder des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität zu bezeichnen:-----

1) als Vertreter der Bürger:-----

Mobilität-----

Effektiv.....Herr Jürgen LOSLEVER.....Weimser Straße 51A..... 4701 Kettenis-

StellvertreterHerr Erwin KREUSCH..... Buschbergerweg 84..... 4701 Kettenis-

Stadtentwicklung und Nachhaltigkeit-----

Effektiv.....Herr Patrick MEYER.....Aachener Straße 14/1 ... 4700 Eupen-

StellvertreterHerr Stephan FALKENBERGMühlenweg 10..... 4700 Eupen-

Umwelt und Nachhaltigkeit-----

Effektiv.....Herr Philippe LASCHET.....Katharinenweg 13..... 4701 Kettenis

StellvertreterFrau Alexandra CORMANN.....Herbesthaler

Straße 2474700 Eupen.....

Kulturerbe und Denkmalschutz-----

Effektiv.....Frau Myriam PELZER.....Bahnhofstraße 39/10..... 4700 Eupen-

StellvertreterHerr Max KLASSENrue de la Coul 42..... 4850 Moresnet---

(benannt durch den Eupener Geschichts- und Museumsverein mit Sitz in

Eupen, Gospertstraße 52)-----

Landschaft und ländliche Entwicklung-----

Effektiv.....Herr Hermann RADERMEKER Feldstraße 2 4701 Kettenis

StellvertreterHerr Hubert KEUTGENS.....Talstraße 60..... 4701 Kettenis

Energie-----

Effektiv.....Herr Helmut KOCH.....Weserstraße 16 4700 Eupen-

StellvertreterHerr Jean-Paul CARNOL.....Judenstraße 107 4700 Eupen-

Wirtschaft und Tourismus-----

Effektiv.....Frau Karla SCHUMACHER Nispert 37 4700 Eupen-

StellvertreterHerr Michael JOHNEN.....Malmedyer Straße 121 .. 4700 Eupen-

Soziales-----

Effektiv.....Frau Judith RADERMACHER Rotenberg 53..... 4700 Eupen---

StellvertreterFrau Josiane SCHRÖDER..Hisselgasse 32..... 4700 Eupen---

Generationsgerechte Stadtentwicklung-----

Effektiv.....Frau Carine JACQUEMIN...König-Albert-Allee 12..... 4700 Eupen---

StellvertreterFrau Helga HANSEN.....Loten 3B..... 4700 Eupen---

mit Reserve:-----

Herr Albert ENDERS, Stockem 29, 4700 Eupen-----

Herr Manfred KÄRCHER, Gospertstraße 85, 4700 Eupen-----

Herr Arnold FRANCOIS, Hochstraße 68, 4700 Eupen-----

Herr Paul HAVENITH, Buchenweg 25, 4700 Eupen-----

Herr Rudolf OSSEMANN, Gemehret 89, 4701 Kettenis-----

2) als Präsidenten-----

Effektiv.....Herr Rudolf AUSSEMS.....Schönefelderweg 105. 4700 Eupen---

3) für die politisch zu besetzenden Mandate, entsprechend den Vorschlägen

der Parteien-----

a)seitens der Mehrheit-----

Effektiv.....Frau Karin WERTZ.....Binsterweg 50..... 4700 Eupen ... ECOLO

StellvertreterHerr Stephan DEPREUW Bellmerin 74..... 4700 Eupen ... SPplus

Effektiv.....Herr Lucas REULBeginenweg 6..... 4701 Kettenis.. PFF-MR



StellvertreterHerr Guido BREUER.....Am Weiherhof 5.4701 Kettenis..SPplus-
b)seitens der Opposition-----

Effektiv.....Herr Martin ORBANKaperberg 50.....4700 EupenCSP---

StellvertreterHerr Simen VAN MEENSEL.....Am Bahndamm 17..4700 Eupen CSP---

- zur Kenntnis zu nehmen, dass Frau Bürgermeisterin Claudia NIESSEN,
zuständig für die Raumordnung, sowie Herr Städtebauberater Ralph
BOSTEN von Amts wegen Mitglieder mit beratender Stimme sind;-----

- die Geschäftsordnung des Ausschusses zu genehmigen.-----

Zu 13 Deklassierung und Verkauf eines Teilgrundstücks vor dem
Anwesen Hütte 48-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass aus dem öffentlichen Eigentum der Stadt Eupen ein
64,32m² großes Teilgrundstück (Obergrund) an die Eigentümer des
angrenzenden Anwesens Hütte 48 verkauft werden soll zum Zwecke der
Einrichtung von zwei Pkw-Stellplätzen, wobei zu Gunsten der städtischen
Abwasserkanalisation und der Versorgungsleitungen (Telefonleitungen der
Gesellschaft Proximus) im Untergrund Grunddienstbarkeiten eingeräumt
werden;-----

In Anbetracht, dass die Kaufinteressenten sich bereit erklärt haben, den
amtlichen Schätzpreis in Höhe von 50,00 EUR/m² sowie alle mit der
Eigentumsübertragung verbundenen Kosten zu zahlen;-----

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des durch das Vermessungsbüro
Jacobs am 30. Oktober 2018 erstellten Vermessungsplanes, des
Abschätzungsberichtes, des Urkundenentwurfes und aller anderen der Akte
beigefügten Unterlagen;-----

In Anbetracht, dass anlässlich des Veröffentlichungsverfahrens keinerlei
Einsprüche eingereicht wurden;-----

Auf Grund des Gemeindedekrets;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanz-
ausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

1. das 64,32m² große Teilgrundstück aus dem öffentlichen Eigentum zu
deklassieren;-----

2. dem Verkauf des Teilgrundstücks im Obergrund zum amtlichen Verkehrswert
in Gesamthöhe von 3.216,00 EUR an die Eigentümer des angrenzenden
Anwesens Hütte 48 zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes
zuzustimmen;-----

3. den Hypothekensicherer bei Abschreibung der Urkunde von jeder
Eintragung von Amts wegen zu entbinden.-----

Zu 14 Vertrag mit dem ÖSHZ Eupen über die Zurverfügungstellung des
Notaufnahmehauses Bergstraße 51-----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Kooperationsabkommens vom 21. April 2015, mit welchem das
ÖSHZ Eupen die Sozialbegleitung der Bewohner in den Sozial- und
Notaufnahmewohnungen der Stadt Eupen während ihres Aufenthalts
übernommen hat;-----

In Anbetracht, dass dieses Kooperationsabkommen nunmehr ausgedehnt
werden soll auf das städtische Wohnhaus Bergstraße 51 in Eupen, damit dort
Großfamilien in prekärer Lage untergebracht werden können;-----

In Erwägung, dass durch das ÖSHZ Eupen mit finanzieller Unterstützung der



Nationallotterie im Wohnhaus Bergstraße 51 umfassende Sanierungsarbeiten durchgeführt werden: Elektro-, Sanitär-, Schreiner-, Fliesen-, Rohbauarbeiten im Fußbodenbereich sowie Anstreicher- und Bodenbelagsarbeiten;-----

In Anbetracht, dass das ÖSHZ Eupen gemäß dem ministeriellen Erlass vom 20. Juni 2018 zur Subvention der Nationallotterie über einen längerfristigen Vertrag für das Wohnhaus verfügen muss;-----

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfes, dessen wesentlichste Klauseln wie folgt lauten:-----

Gegenstand:-----

Das Wohnhaus Bergstraße 51 in 4700 Eupen mit Vorgarten, eingetragen im Kataster der Stadt Eupen unter Gemarkung 1 (63023), Flur F Nr. 183H P0000 mit einer Katasterfläche von 112m², umfassend: Küche, Esszimmer, Wohnzimmer, fünf Schlafzimmer, zwei Badezimmer, Abstellraum und Kellerraum.-----

Zweckbestimmung:-----

Das Wohnhaus dient als Notaufnahmewohnung für Großfamilien, d.h. in Ausführung des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. Mai 1994 und des Erlasses der Regierung vom 1. Dezember 1994 über Notaufnahmewohnungen zur kurzfristigen und vorübergehenden Unterbringung von Personen, welche aufgrund ihrer materiellen, psychischen oder sozialen Lage wohnungslos sind und eine vorübergehende Unterstützung und Betreuung benötigen.-----

Die Zuweisung der Notaufnahmewohnung erfolgt gemäß den im Kooperationsabkommen mit dem ÖSHZ Eupen vereinbarten Absprachen.-----

Dauer:-----

9 Jahre, beginnend am 1. September 2019 mit Möglichkeit der stillschweigenden Verlängerung.-----

Mietentschädigung:-----

Kostenlos-----

Kündigungsfristen:-----

Die Parteien können den Vertrag auflösen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.-----

Mietnebenkosten:-----

gemäß den im Kooperationsabkommen vereinbarten Absprachen-----

Änderungen am Mietobjekt:-----

gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen-----

Unterhalts- und Reparaturarbeiten:-----

gemäß den im Kooperationsabkommen vereinbarten Absprachen-----

Haftung und Versicherung:-----

gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen-----

Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses vom 5. August 2019 des ÖSHZ Eupen zum Vertragsentwurf;-----

Auf Grund des Gemeindedekrets;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig

dem Vertrag über die Zurverfügungstellung des Notaufnahmehauses Bergstraße 51 mit dem ÖSHZ Eupen zuzustimmen.-----

Zu 15 Revision der Stadtkasse: 2. Trimester 2019-----

DER STADTRAT,

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindedekretes setzt das Gemeindegremium den Stadtrat in Kenntnis von der Revision der Stadtkasse



am 27. Juni 2019, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Stadt sich am 27. Juni 2019 auf 3.292.407,63 € beliefen. -----

Zu 16 Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet:
Begutachtung der Haushaltsplananpassung Nr. 1 2019 -----

DER STADTRAT,

Nach Durchsicht der 1. Haushaltsplananpassung der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet für das Jahr 2019; -----

In Erwägung, dass beim ordentlichen Gemeindegremium eine Verringerung von 19.062,24 € vorgesehen ist, und der Anteil der Stadt Eupen sich dementsprechend um 5.718,67 €, von 13.716,69 € auf 7.998,02 € verringert; -
Auf Grund des Gemeindegemeinderatsbeschlusses; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegemeinderats sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

zur 1. Haushaltsplananpassung 2019 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet, die wie folgt abschließt, ein günstiges Gutachten abzugeben: -----

Ursprünglicher Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben: 91.850,00 €

Erhöhung der Kredite in Einnahmen und Ausgaben: 24.500,00 €

Neues Ergebnis : 116.350,00 €

Der ordentliche Gemeindegemeinderat der beteiligten Gemeinden sinkt um 19.062,24 € -----

Dementsprechend verringert sich der städtische Anteil um 5.718,67 €, von 13.716,69 € auf 7.998,02 € -----

Zu 17 Kirchenfabrik Sankt Katharina: Genehmigung des Haushaltsplanes 2020 -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33; -----

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken; -----

Auf Grund des Haushaltsplanes 2020, der vom Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Katharina in seiner Sitzung vom 02. Mai 2019 festgelegt wurde; -----

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 28. Mai 2019 bei der Gemeinde eingegangen sind; -----

Auf Grund des am 24. Juni 2019 bei der Stadt eingegangenen Berichts des Diözesanleiters; -----

In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2020, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, ausgeglichen ist und folgende Beträge aufweist: -----

In Einnahmen und Ausgaben: 94.547,63 € -

Ordentlicher Gemeindegemeinderat: 69.975,63 € -

Außerordentlicher Gemeindegemeinderat: 0,00 € ;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I und II der Einnahmen und Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und folgende Anpassungen vorgenommen hat: -----

E.I/12 : Gewöhnlicher Gemeindegemeinderat : 70.088,59 € anstatt 69.975,63 € --

A.II/57 : Sabam und Reprobel : 58,00 € ab 1. Januar 2019. -----

A.II/56 : Feuer- und Haftpflichtversicherung : 6.602,00 € anstatt 6.600,00 €, ----

A.II/62 : Vermutl. Defizit des lauf. Rechnungsjahres : 5.456,99 € anstatt 5.344,03 € -----



In der Erwägung, dass nach Anpassungen des Diözesanleiters der Haushaltsplan 2020 wie folgt abschließt: -----
In Einnahmen und Ausgaben:..... 94.660,59 €
Ordentlicher Gemeindegusschuss:..... 70.088,59 €
Außerordentlicher Gemeindegusschuss:..... 0,00 €;
In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan nach Anpassung des Diözesanleiters zu billigen, -----
In Anbetracht, dass kein außerordentlicher Gemeindegusschuss vorgesehen ist;
Auf Grund des Gemeindegusschusses:-----
Auf Vorschlag des Gemeindegusschusses sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1: der Haushaltsplan 2020 der Kirchenfabrik St. Katharina, der im Einverständnis mit dem Diözesanleiter folgende Beträge aufweist, wird genehmigt:-----

In Einnahmen und Ausgaben:..... 94.660,59 €
Ordentlicher Gemeindegusschuss:..... 70.088,59 €
Außerordentlicher Gemeindegusschuss:..... 0,00 €;

Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an: -----
- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Katharina; -----
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft; -----
- den Herrn Bischof von Lüttich.-----

Zu 18 Bewilligung von Zuschüssen-----

DER STADTRAT,

a) Nach Durchsicht seiner Beschlüsse vom 24. Juni 2009, 30. Januar 2012, 9. März 2015, 24. Oktober 2016, 26. Juni 2018, 8. Oktober 2018 sowie vom 20. Mai 2019, womit die Kriterien für die Basisbezuschung in den Bereichen Sport, Kultur, Bibliotheken und Verkehrsvereine festgelegt bzw. angepasst wurden; -----

In Anbetracht, dass inzwischen noch seitens des Schwimmverein Delphin Eupen und des Christian Klinkenberg Orchestra die Subsidianträge für das Jahr 2019 eingegangen sind und von der Stadtverwaltung ausgewertet wurden, wonach dem SVDE ein Basiszuschuss in Höhe 2.110 € und ein Zuschuss für das Jugendlager in Höhe von 980 € zusteht, und das CKO Anrecht auf einen Basiszuschuss in Höhe von 410 € hat; -----

b) Nach Kenntnisnahme des Antrages des Kgl. Mandolinenorchester 1923 Eupen auf einen Mietzuschuss für das Kolpinghaus, wobei die Jahresmiete 900 € beträgt, so dass der übliche Zuschuss von 60 % sich auf 540 € belaufen würde;-----

c) In Anbetracht, dass nachstehende Vereinigungen in ihren Subsidianträgen auf folgende Jubiläen hingewiesen haben:-----

- ASV Werth: 50-jähriges Bestehen im Jahr 2019 -----
- FC Herbestha: 50-jähriges Bestehen im Jahr 2018 (im vorigen Jahr nicht beantragt) -----
- Quattro Lamiere: 25-jähriges Bestehen im Jahr 2019;-----

In Erwägung, dass die üblichen Zuschüsse 250 € für 25 Jahre und 620 € für 50 Jahre betragen; -----

Aufgrund des Gemeindegusschusses vom 23. April 2018;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegusschusses und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,



folgende Zuschüsse zu bewilligen:-----

a) Im Rahmen der Basisbezuschussung: -----	
SVDE Eupen.....Basiszuschuss 2019	2.110 €
.....Zuschuss Jugendlager	980 €
Christian Klinkenberg Orchestra.....Basiszuschuss 2019	410 €
b) Mietzuschuss:-----	
Kgl. Mandolinenorchester 1923 Eupen: 60 % der Miete, bzw.	540 €
c) Zuschüsse für Jubiläen:-----	
ASV Werth: 50-jähriges Bestehen im Jahr 2019:.....	620 €
FC Herbestha: 50-jähriges Bestehen im Jahr 2018:	620 €
Quattro Lamiere: 25-jähriges Bestehen im Jahr 2019:.....	250 €

Zu 19 Festlegung der Regelung für die Zuschussung von Saalmieten bei kulturellen Veranstaltungen-----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Vorschlages des Gemeindegremiums, den Vereinigungen Zuschüsse für Saalmieten bei kulturellen Veranstaltungen zu gewähren;-----

In Anbetracht, dass anlässlich der 1. Haushaltsplananpassung 2019 zu diesem Zweck ein Kredit in Höhe von 6.000 € vorgesehen worden ist;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Frau Ratsmitglied Alexandra BARTH-VANDENHIRTZ (SPplus): Kultur schafft u.a. Raum für Identität, gibt Verbundenheit und schafft Verständigung. Sie ist deshalb auch ein wichtiger Bestandteil in der Gemeinde. Unsere Gemeinde verfügt über vielfältige und vitale Kulturvereinigungen. Die Vereinigungen müssen sich finanzieren, möchten auch interessante Angebote für ihre Mitglieder und für die Bürger schaffen. Dies ist nicht immer so einfach. Wir finden es wichtig, dass wir als Gemeinde diese Vereinigungen weiterhin fördern und unterstützen. Daher begrüßen wir diese Initiative sehr.-----

Herr Ratsmitglied Simen VAN MEENSEL (CSP): Wir begrüßen diese Initiative. Kleinere Vereine mit weniger Zuschauern verfügen auch nur über begrenzte Einnahmen. Gerade dieser Zuschuss hilft, ihre Projekte zu verwirklichen.-----

Auf Grund des Gemeindegremiums, insbesondere der Artikel 177 bis 183;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

mit Wirkung zum 1. August 2019 für eine unbestimmte Dauer folgende Regelung festzulegen:-----

- Nutznießer eines Zuschusses zu einer Saalmiete können ausschließlich Vereinigungen sein, die ihren Sitz in Eupen haben, für eine kulturelle Veranstaltung auf dem Eupener Stadtgebiet.-----
- Als kulturelle Veranstaltungen im Sinne der Regelung gelten Konzerte, Theateraufführungen, Lesungen, Kappensitzungen oder ähnliche Veranstaltungen.-----
- Der Zuschuss beträgt 30 % der Saalmiete und maximal 300 €. Eine Vereinigung kann diesen Zuschuss nur ein Mal pro Jahr erhalten.-----
- Für die Bewilligung des Zuschusses müssen die Vereinigungen vor der Veranstaltung einen formlosen Antrag an das Gemeindegremium stellen, mit Angabe der Art der Veranstaltung, des Datums, des Ortes und der Höhe der Saalmiete. Im Jahr 2019 kann der Antrag auch rückwirkend gestellt werden. Nach der Veranstaltung übermittelt die Vereinigung eine Kopie der Rechnung für die Saalmiete und einen Zahlungsbeleg.-----



- Die Auszahlung der Zuschüsse wird davon abhängig gemacht, dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan eingetragen und durch die vorgesetzte Behörde gebilligt worden sind.-----

Zu 20 Genehmigung des Abschlusses eines Krediteröffnungsvertrages
DER STADTRAT,

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018; -----
Auf Grund des Artikels 31 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. Juli 2007 bezüglich der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung, in Ausführung von Artikel 172 des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 74;----
In Anbetracht, dass das Risiko besteht, dass die Gemeindekasse im Laufe der Monate September bis Dezember 2019 und der kommenden Jahre nicht über ausreichend Mittel verfügt, um ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, insbesondere für die Abhebung der Anleihelasten; -----
In Anbetracht, dass das unerlaubte Überziehen der Finanzkonten eine Zinssatzerhöhung mit sich bringt, im Gegensatz zu einer im Voraus angefragten und genehmigten Krediteröffnung; -----
In Anbetracht, dass die Bestimmungen der Gesetzgebung über öffentliche Aufträge seit dem 30. Juni 2017 nicht mehr anwendbar sind bei der Aufnahme von Anleihen und Krediteröffnungsverträgen, dass jedoch gemäß dem EU-Primärrecht im Prinzip weiterhin die Grundsätze der Gleichheit, der Nicht-Diskriminierung, der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit und des Wettbewerbs gewährleistet werden müssen; -----
In Anbetracht, dass Artikel 108 des Gemeindedekrets verfügt, dass „In Abweichung von Artikels 102 § 2 Nummer 2 können folgende Beträge unmittelbar auf die Konten überwiesen werden, die zugunsten der anspruchsberechtigten Gemeinden bei Finanzinstituten eröffnet worden sind, die, je nach Fall, den Vorschriften der Artikel 7, 65 und 66 des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute genügen:
1. der Betrag ihrer Anteile an den durch Gesetz oder Dekret zugunsten der Gemeinden eingerichteten Fonds sowie ihrer Anteile am Ertrag der Staatssteuern;-----
2. der Ertrag der durch staatliche Dienststellen eingezogenen Gemeindesteuern; -----
3. Zuschüsse, Beiträge zur Bestreitung von Gemeindeausgaben und im Allgemeinen alle Summen, die den Gemeinden vom Staat, von den Gemeinschaften, den Regionen und den Provinzen unentgeltlich zugeteilt werden. -----
Die in Absatz 1 erwähnten Finanzinstitute sind ermächtigt, den Betrag der fälligen Schulden, die eine Gemeinde ihnen gegenüber eingegangen ist, von Amts wegen vom Guthaben des Kontos beziehungsweise der Konten abzuziehen, die sie zugunsten dieser Gemeinde eröffnet haben.“;-----
In Anbetracht, dass nur die in Artikel 108 des Gemeindedekrets zentralisierten Einnahmen die Garantie bilden können für das Finanzinstitut, welches der Gemeinde die Krediteröffnung bewilligt;-----
In Anbetracht, dass diese Einnahmen momentan auf das Konto BE97 0910 0041 9149 der BELFIUS-Bank eingezahlt werden; -----
In Anbetracht, dass die laufenden Darlehensverträge von der BELFIUS bewilligt wurden, unter der Bedingung, dass die Einnahmen auf oben genanntes laufendes Konto zentralisiert werden; dass es, ohne gegen die vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde zu verstoßen, nicht möglich ist, die zentralisierten Einnahmen auf ein bei einem anderen Finanzinstitut eröffnetes Konto einzuzahlen; -----
In Anbetracht, dass es in diesem Fall nicht möglich ist, mehrere Angebote einzuholen bzw. mehrere Dienstleistungsunternehmen zu konsultieren; -----
In Anbetracht, dass die Gemeinde demnach über keine andere Wahl verfügt, als einen Krediteröffnungsvertrag bei der BELFIUS S.A. abzuschließen;-----



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie im Einvernehmen mit dem
Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

dem Gemeindegremium zu erlauben, bei der BELFIUS S.A. einen
Krediteröffnungsvertrag abzuschließen, welcher garantiert wird durch alle
ordentlichen Einnahmen, die aus dem laufenden Rechnungsjahr und den
Vorjahren einzufordern sind, um den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.-
Gegenwärtige Genehmigung soll bis zum 31. Dezember 2016 gelten. -----

Zu 21 Genehmigung der Anschaffung von Technik Türmen für die SGO
DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass die Städtische Grundschule Oberstadt einen Antrag für die
Anschaffung von Technik-Türmen gestellt hat; -----

In Anbetracht, dass es sich hierbei um 3 Türme (Kindergarten, Grundschule
und Klasse 5 und 6) handelt, deren Gesamtkosten auf 10.500,00 €, einschl.
MwSt., veranschlagt werden; -----

In Anbetracht, dass das Ministerium auf Nachfrage bestätigt hat, dass die
„Klausel“ 3 Angebote einzuholen entfällt, da es nur einen einzigen Anbieter gibt;-

In Anbetracht, dass die Ausgaben nicht im Haushaltsplan 2019 vorgesehen
sind und ein Nachkredit in Höhe von 10.500,00 € vorgesehen werden muss;---

In Anbetracht, dass Subsidien über die Deutschsprachige Gemeinschaft
beantragt werden; -----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

Frau Ratsmitglied Jenny BALTUS-MÖRES (PFF-MR): Wir begrüßen das Projekt.
Die Anschaffung von Technik-Türmen ist sinnvoll, wobei aber auch andere
Fächer und Kompetenzen Berücksichtigung finden sollten, wie z.B. die
Fremdsprachen. Auch sollte die Anschaffung für andere Schulen zugänglich
gemacht werden.-----

Auf Grund des Gemeindegremiums; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im
Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Anschaffung der Technik-Türme für die Städtische Grundschule Oberstadt
mit einer Kostenschätzung von 10.500,00 € inkl. MwSt. sowie einen Nachkredit
in Höhe von 10.500,00 € zu genehmigen. -----

*Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, wird folgende mündliche
Frage gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet: -----*

– Frage von Frau Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF-MR) betreffend die
Förderung der Mehrsprachigkeit sowie bilingualer Kindergärten und
Grundschulen in Eupen-----

B) Geheime Sitzung